S 14 AS 3434/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	endgültige Entscheidung nach vorläufiger Leistungsbewilligung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, keine „Abmeldung“ aus dem Leistungsbezug zwecks Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus einem bestimmten Zeitraum, objektive Beweislast, Schätzung des Einkommens aus selbständiger Arbeit
Leitsätze	1. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter kann sich nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums aus dem Leistungsbezug „abmelden“, um eine Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus einem bestimmten Zeitraum zu erreichen. 2. § 3 Abs. 1 Satz 3 Alg IIV ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen die Erwerbstätigkeit während des ganzen Bewilligungszeitraums ausgeübt wird, aber nur in einzelnen Monaten Einnahmen erzielt werden. 3. Die Nichtfeststellbarkeit der eine Hilfebedürftigkeit begründenden Tatsachen geht zu ihren Lasten des Klägers.
Normenkette	§ 11 Abs. 1 SGB II, § 3 Abs. 1 Satz 3 Alg II-V, § 3 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V (i. d. F. vom 01.07.2011 bis zum 31.07.2016), § 3 Abs. 6 Alg II-V (i.d.F. bis zum 31.07.2016), § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II aF i.V.m. § 328 Abs. 2 SGB III, § 9 Abs. 1 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 3434/17
Datum	23.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1036/19
Datum	17.08.2023

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 23. Juli 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II.Â Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) fÃ¼r den Leistungszeitraum von Mai 2015 bis Juni 2015.

Die beide 1958 geborenen, verheirateten KlÃ¤ger standen mit Unterbrechungen seit einigen Jahren im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Dieser war zuletzt durch Abmeldung der KlÃ¤ger aus dem Leistungsbezug mit nachfolgendem Aufhebungsbescheid des Beklagten vom 18. Februar 2015 von MÃ¤rz bis April 2015 unterbrochen worden.

Die KlÃ¤ger lebten zusammen in einem 115 mÂ² groÃ□en Eigenheim in Aâ□¦.. Im Mai und August 2015 zahlten sie je 31,49 EUR Grundsteuer, im September 2015 fÃ¼r die AbfallentsorgungsgebÃ¼hr 38,56 EUR und im Juni und September 2015 je 54,65 EUR als Beitrag fÃ¼r die GebÃ¤udehaftpflichtversicherung. Sie Ã¼bten gemeinsam als Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) zwei selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten aus und zwar zum einen im Messe- und Ladenbau und zum anderen im Vertrieb von â□□Xâ□¦.â□□-Produkten. Sie waren privat kranken- und pflegeversichert. Der KlÃ¤ger zu 1 zahlte dafÃ¼r insgesamt einen monatlichen Beitrag in HÃ¶he von 311,09 EUR, die KlÃ¤gerin zu 2 in HÃ¶he von 309,20 EUR.

Am 7. Mai 2015 stellten die KlÃ¤ger bei dem Beklagten einen â□□Weiterbewilligungsantragâ□□ fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum ab 1. Mai 2015. In der Anlage EKS (Anlage zum Einkommen SelbstÃ¤ndiger zur vorlÃ¤ufigen oder abschlieÃ□enden ErklÃ¤rung zum Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum) gaben sie das Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Ladenbau GbR fÃ¼r den Zeitraum Mai bis Oktober 2015 mit 200,00 EUR monatlich an.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2015 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015 vorlÃ¤ufig monatlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zwar jeweils fÃ¼r Mai 2015 in HÃ¶he von 384,03 EUR, fÃ¼r Juni 2015 in HÃ¶he von 395,61 EUR, fÃ¼r Juli 2015 in HÃ¶he von 368,28 EUR, fÃ¼r August 2015 in HÃ¶he von 384,03 EUR, fÃ¼r September 2015 in HÃ¶he von 414,89 EUR und fÃ¼r Oktober 2015 in HÃ¶he von 368,28 EUR. Ferner bewilligte er ZuschÃ¼sse zu den BeitrÃ¤gen fÃ¼r die private Kranken- und Pflegeversicherung der KlÃ¤ger.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 meldeten sich die KlÃ¤ger zum 1. Juli 2015 aus dem Leistungsbezug ab. Zur BegrÃ¼ndung gaben sie eine Verbesserung der Auftragslage an.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2015 hob der Beklagte den Bescheid vom 18. Mai 2015 ab 1. Juli 2015 ganz auf.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 forderte der Beklagte die KlÃ¤ger auf, bis zum 15. November 2015 die Einnahmen und Ausgaben fÃ¼r den kompletten Bewilligungszeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015 vorzulegen und die Anlagen EKS einzureichen.

Am 24. November 2015 ging das EKS-Formular mit Angaben zum Messe- und Ladenbau fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 und das Einnahmen- und Ausgabenbuch der â□□Yâ□¦. & Zâ□¦. GbRâ□□ fÃ¼r Mai und Juni 2015 bei dem Beklagten ein. Hieraus ergab sich fÃ¼r den Zeitraum Mai bis Juni 2015 ein Gewinn in HÃ¶he von insgesamt 330,17 EUR.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 forderte der Beklagte die KlÃ¤ger unter Fristsetzung bis zum 9. Februar 2016 erneut zur Einreichung der Angaben fÃ¼r den gesamten ursprÃ¼nglichen Leistungszeitraum und auch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit Xâ□¦. auf. Der Beklagte wies unter Hinweis auf Â§ 3 Abs. 6 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung â□□ Alg II-V) darauf hin, dass er von der MÃ¶glichkeit zur SchÃ¤tzung des Einkommens Gebrauch machen werde, wenn das tatsÃ¤chliche Einkommen nicht nachgewiesen werde.

Die KlÃ¤ger teilten daraufhin mit Schreiben vom 15. Februar 2016 mit, dass die Schlussabrechnung fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2015 dem Beklagten mit allen Angaben fÃ¼r diese beiden Monate bereits vorliege und dass die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in einer GbR bestehe, bei der jeweils die Gewinn- und Verlustabrechnung der beiden Gesellschafter zu 50 % als vereinbart anzusehen sei. Die GbR sei angemeldet mit dem TÃ¤tigkeitsbereich Vertrieb und Ladenbau.

Mit Schreiben vom 7. April 2016 erinnerte der Beklagte an die vollstÃ¤ndigen Angaben in der Anlage EKS fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015. Auch wenn die KlÃ¤ger ab Juli 2015 keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mehr begehrten, seien fÃ¼r die abschlieÃ□ende Betrachtung

der Monate Mai und Juni 2015 die Einnahmen und Ausgaben des gesamten vorlÃ¤ufigen Bewilligungsabschnitts zu betrachten. Ohne vollstÃ¤ndige Unterlagen kÃ¶nne nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger bestehe.

Mit jeweils Schreiben vom 2. Mai 2016 wurden die KlÃ¤ger zur beabsichtigten SchÃ¤tzung des Beklagten angehÃ¶rt. Eine PrÃ¼fung der tatsÃ¤chlich erzielten Betriebseinnahmen und -ausgaben aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit habe bisher nicht erfolgen kÃ¶nnen, da sie trotz Aufforderung zur Mitwirkung mit Schreiben vom 29. Juni 2015, 26. Januar 2016 und 7. April 2016 die notwendigen Unterlagen nicht eingereicht hÃ¤tten. Die EinkommensverhÃ¤ltnisse mÃ¼ssten nunmehr nach Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V geschÃ¤tzt und der Leistungsanspruch abschlieÃend festgesetzt werden. Da sie bei der AufklÃ¤rung des Sachverhalts nicht mitgewirkt hÃ¤tten, sei davon auszugehen, dass die Einnahmen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Zeitraum Mai bis Oktober 2015 zur Deckung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft ausgereicht hÃ¤tten.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2017 lehnte der Beklagte den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab und stellte unter Verweis auf Â§ 41a Abs. 3 SGB II fest, dass ein Leistungsanspruch im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 nicht bestanden hat. Nach ihren eigenen Angaben kÃ¶nnten die KlÃ¤ger ihren Lebensunterhalt ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern und seien daher nicht hilfebedÃ¼rftig. Mit weiteren Bescheiden vom 17. Januar 2017 forderte der Beklagte die KlÃ¤ger jeweils zur Erstattung der fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 erbrachten Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 1.401,82 EUR fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1 und in HÃ¶he von 1.398,04 EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2 auf.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger jeweils mit Schreiben vom 11. Februar 2017 Widerspruch ein. Die Schlussrechnung sei fÃ¼r den Zeitraum, in dem sie Leistungen bezogen hÃ¤tten, termingerecht zugesandt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2017 wies der Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger gegen die Bescheide vom 17. Januar 2017 zurÃ¼ck. Da die KlÃ¤ger das tatsÃ¤chliche Einkommen nicht dargelegt hÃ¤tten, habe das Einkommen im Bewilligungszeitraum fÃ¼r die abschlieÃende Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V geschÃ¤tzt werden mÃ¼ssen. Anhand der SchÃ¤tzung sei eine abschlieÃende Entscheidung mÃ¶glich gewesen. Eine PrÃ¼fung der tatsÃ¤chlich erzielten Betriebseinnahmen und -ausgaben aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit habe nicht erfolgen kÃ¶nnen, da trotz Aufforderung zur Mitwirkung mit Schreiben vom 29. Juni 2015, 26. Januar 2016 und 7. April 2016 sowie auf die AnhÃ¶rung zur beabsichtigten SchÃ¤tzung vom 2. Mai 2016 die notwendigen Unterlagen nicht nachgereicht worden seien. Mangels geeigneter Unterlagen mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass im genannten Zeitraum keine HilfebedÃ¼rftigkeit bestanden habe.

Am 6. September 2017 haben die KlÃ¤ger jeweils Klage erhoben (Az.: S 14 AS

3434/17 und S 14 AS 3435/17) und ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

Mit Beschluss vom 16. MÃ¤rz 2018 hat das Sozialgericht die Klageverfahren der KlÃ¤ger zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Das Sozialgericht hat die KlÃ¤ger mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 5. April 2019, unter Hinweis auf die Vorschrift des Â§ 106a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfolglos aufgefordert, das Formular EKS fÃ¼r die Monate von Juli bis Oktober 2015 vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt an das Gericht zurÃ¼ckzusenden.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 23. Juli 2019 die Klagen abgewiesen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gehabt, da sie unter BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen seien. Hierbei sei fÃ¼r jeden Monat gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergebe. Werde die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit Ã¼ber den gesamten Bewilligungsabschnitt hinweg ausgeÃ¼bt, bleibe dieser Bewilligungsabschnitt Grundlage fÃ¼r die Gewinnermittlung, auch wenn der Leistungsbezug zum Beispiel durch Abmeldung frÃ¼her ende. Daher sei vorliegend weiterhin der ursprÃ¼ngliche Bewilligungsabschnitt fÃ¼r die Monate Mai bis Oktober 2015 maÃgebend. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten jedoch nur abschlieÃende Angaben fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2015 gemacht und die Angaben nicht fÃ¼r die beiden selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten (Messe- und Ladenbau sowie Xâ¦.-Produkte) getrennt. Im Rahmen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende seien bei der Einkommensermittlung des HilfebedÃ¼rftigen Einnahmen aus mehreren nebeneinander betriebenen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten jeweils gesondert unter Anrechnung der jeweils fÃ¼r diesen Betrieb anfallenden Ausgaben zu ermitteln. Eine Saldierung der jeweiligen Einnahmen aus den einzelnen Unternehmungen zu Gesamteinnahmen, von denen dann die saldierten Ausgaben aus allen Betrieben abgezogen werden kÃ¶nnten, finde dagegen nicht statt (Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Februar 2014 â L 18 AS 2232/11 â juris Rdnr. 25). Das SGB II lasse bei der Berechnung des der LeistungsgewÃ¤hrung zugrunde zu legenden Einkommens aus zwei Gewerbebetrieben insbesondere keinen horizontalen Verlustausgleich zu (Verweis auf BSG, Urteil vom 17. Februar 2016 â B 4 AS 17/15 R â BSGE 120, 242 ff. = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 75 = juris). Es fehlten somit Angaben zu dem Einkommen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit âMesse- und Ladenbauâ fÃ¼r die Monate Juli bis Oktober 2015 und fÃ¼r die TÃ¤tigkeit âXâ¦.â. Die KlÃ¤ger seien sowohl vom Beklagten als auch vom Gericht mehrfach zur Abgabe der erforderlichen Angaben aufgefordert worden, ohne die angeforderten Unterlagen einzureichen. Der Beklagte habe daher das Einkommen nach Â§ 13 SGB II in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V schÃ¤tzen kÃ¶nnen. Zwar seien grundsÃ¤tzlich bei der SchÃ¤tzung nach Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V mÃ¶gliche Ermittlungen von Amts wegen vollstÃ¤ndig durchzufÃ¼hren und deren Ergebnisse zusammen mit den zur SchÃ¤tzung eingestellten Ãberlegungen vollstÃ¤ndig und nachvollziehbar im Bescheid wiederzugeben. Die gewonnenen SchÃ¤tzergebnisse mÃ¼ssten schlÃ¼ssig,

wirtschaftlich mÃ¶glich und vernÃ¼nftig sein und der tatsÃ¤chlichen Situation mÃ¶glichst nahekommen (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Mai 2016 â L 13 AS 5120/14 â juris Rdnrn. 37 ff). Vorliegend fehlten konkrete Zahlen betreffend Ein- und Ausgaben fÃ¼r die Monate Juli bis Oktober 2015 gÃ¤nzlich. FÃ¼r die beiden Monate Mai und Juni 2015 seien Angaben gemacht, diese jedoch nicht nach den unterschiedlichen TÃ¤tigkeiten differenziert worden. Zuletzt sei den KlÃ¤gern mit gerichtlichem Schreiben vom 5. April 2019, zugestellt am 9. April 2019, nach Â§ 106a SGG unter Fristsetzung bis zum 3. Mai 2019 mit dem Hinweis, dass ErklÃ¤rungen und Beweismittel nach Ablauf der Frist zurÃ¼ckgewiesen werden und ohne weitere Ermittlung entschieden werden kann, aufgegeben worden, die fehlenden Angaben einzureichen. Die einzige SchÃ¤tzgrundlage fÃ¼r das Einkommen der KlÃ¤ger in den Monaten ab Juli 2015 biete die Mitteilung der KlÃ¤ger, dass sie sich wegen verbesserter Auftragslage aus dem Leistungsbezug abgemeldet haben. Dies lasse den Schluss zu, dass mindestens bedarfsdeckendes Einkommen erzielt worden sei. Aufgrund dieser Ãuâerung und der fehlenden weiteren Kooperation der KlÃ¤ger kÃ¶nne das Einkommen der KlÃ¤ger fÃ¼r den gesamten Zeitraum ausnahmsweise als so hoch geschÃ¤tzt werden, dass die HilfebedÃ¼rftigkeit im gesamten Bewilligungszeitraum und damit auch in den beiden streitigen Monaten Mai und Juni 2015 entfalle. Letztlich liege die Beweispflicht fÃ¼r die HilfebedÃ¼rftigkeit bei den KlÃ¤gern. Die Erstattungsforderungen in HÃ¶he von 1.401,82 EUR gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1 und in HÃ¶he von 1.398,04 EUR gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 2 entsprÃ¤che der HÃ¶he der vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r Mai und Juni 2015 einschlieÃlich der ZuschÃ¼sse zu den BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung und sei nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (in der Fassung vom 13. Mai 2011) in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) rechtmÃ¤Ãig.

Gegen den ihnen am 29. Juli 2019 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 28. August 2019 Berufung eingelegt und diese trotz Aufforderung und Erinnerung nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 23. Juli 2019 sowie die Bescheide vom 17. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den KlÃ¤gern fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach-und StreitverhÃ¤ltnisses wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Leistungsakten des Beklagten

verwiesen. Die vorgenannten Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Der Senat konnte in Abwesenheit der KlÃ¤ger aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼ber ihre Berufung entscheiden, da sie ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i. V. m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG) und darÃ¼ber unterrichtet worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i. V. m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG).

II. Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger hat keinen Erfolg.

Das Sozialgericht hat die Klagen zu Recht abgewiesen. Die erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, SGG â; vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2017 â B 14 AS 22/16 R â NJW 2017, 2493 ff. = juris Rdnr. 10) ist unbegrÃ¼ndet. Der Ablehnungsbescheid vom 17. Januar 2017 und die Erstattungsbescheide vom 17. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2017 sind rechtmÃ¤Ãig. Der Beklagte hat zu Recht den Antrag der KlÃ¤ger auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juni 2015 abgelehnt und damit zu Recht endgÃ¼ltig festgesetzt, dass ein Leistungsanspruch fÃ¼r diesen Zeitraum nicht besteht. Dementsprechend haben die KlÃ¤ger fÃ¼r diesen Zeitraum keinen Anspruch auf endgÃ¼ltige Leistungen in HÃ¶he der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen. Auch die vom Beklagten fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juni 2015 geltend gemachten Erstattungsforderungen begegnen keinen Bedenken.

1. Rechtsgrundlage fÃ¼r die endgÃ¼ltige Festsetzung ist Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850; (im Folgenden: a. F.) in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 2 SGB III. Danach ist eine vorlÃ¤ufige Entscheidung nur auf Antrag der berechtigten Person fÃ¼r endgÃ¼ltig zu erklÃ¤ren, wenn sie nicht aufzuheben oder zu Ã¤ndern ist. Folglich hat eine endgÃ¼ltige Entscheidung zu ergehen, wenn die vorlÃ¤ufige Entscheidung aufzuheben oder zu Ã¤ndern ist.

Es liegt eine vorlÃ¤ufige Bewilligung vor. Denn mit Bescheid vom 19. Mai 2015 in der Fassung des Bescheides vom 29. Juni 2015 sind den KlÃ¤gern unter anderem fÃ¼r die Monate Mai bis Juni 2015 vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt worden.

Die den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 bewilligten Leistungen entsprechen nicht den endgÃ¼ltig festzusetzenden, da die KlÃ¤ger ein von der Prognose des Beklagten abweichendes Einkommen erzielten. EndgÃ¼ltig festzusetzen war, dass die KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom Mai bis Juni 2015 kein Leistungsanspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II haben.

2. Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind die Â§Â§ 19 ff. in Verbindung mit Â§Â§ 7 ff. SGB II. Leistungsberechtigt sind gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II lediglich Personen, die

unter anderem hilfebedÃ¼rftig sind (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). HilfebedÃ¼rftig ist gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann. GemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he der Bedarfe nach Â§ 7 Abs. 1 und 2 SGB II erbracht, soweit diese nicht durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen und VermÃ¶gen gedeckt sind.

a) Vorliegend bestand fÃ¼r die KlÃ¤ger fÃ¼r Mai 2015 jeweils ein Bedarf in HÃ¶he von 384,03 EUR (= 360,00 EUR [Regelbedarf] + 8,28 EUR [Mehrbedarf Energie-Warmwasser] + 15,75 EUR [Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung]) und fÃ¼r Juni 2015 jeweils ein Bedarf in HÃ¶he von 395,61 EUR (= 360,00 EUR [Regelbedarf] + 8,28 EUR [Mehrbedarf Energie-Warmwasser] und 27,33 EUR [Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung]) zuzÃ¼glich der ZuschÃ¼sse zu den BeitrÃ¤gen fÃ¼r die private Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1 in HÃ¶he von insgesamt 311,09 EUR monatlich und fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2 in HÃ¶he von insgesamt 309,20 EUR monatlich.

b) Der Bedarf der KlÃ¤ger war im streitbefangenen Zeitraum durch ihr Einkommen vollstÃ¤ndig gedeckt. Dabei war als fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2015 zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im ursprÃ¼nglichen Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (hierzu unter [1]). Aufgrund der fehlenden Angaben der KlÃ¤ger durfte der Beklagte davon ausgehen, dass sich unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens des ursprÃ¼nglichen Bewilligungszeitraums (Mai 2015 bis Oktober 2015) bedarfsdeckendes Einkommen der KlÃ¤ger vorlag (hierzu unter [2]).

(1) Bei SelbstÃ¤ndigen errechnet sich das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen nach Â§ 11 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (hier in der vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung von Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 21. Juni 2011 [BGBl. I S. 1175]; seit 1. Januar 2023: Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim BÃ¼rgergeld (BÃ¼rgergeld-Verordnung â BÃ¼rgergeld-V). Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V bestimmt: FÃ¼r jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Diese normierte, gleichmÃ¤Ãige monatliche Aufteilung der Einnahmen â abweichend von ihrem tatsÃ¤chlichen Zufluss und ohne Ãberprüfung, ob sie in diesem Monat tatsÃ¤chlich zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung standen â steht mit der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Einklang und verstÃ¶Ãt nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2013 â B 14 AS 1/13 R â BSGE 114, 136 ff. = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 64 = juris, jeweils Rdnr. 33 ff., m. w. N.).

FÃ¼r die Monate Mai bis Juni 2015 ist vorliegend das Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, das sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen des

ursprÃ¼nglichen Bewilligungszeitraums durch die Anzahl der Monate dieses Zeitraumes â hier sechs â geteilt wird. Denn gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V ist das Gesamteinkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen. Bewilligungs- beziehungsweise Verteilzeitraum und damit Berechnungsgrundlage fÃ¼r das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit war nach dem Bescheid vom 19. Mai 2015 der Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015. Diesen Zeitraum konnten die KlÃ¤ger nicht dadurch verkÃ¼rzen, dass sie sich zum 1. Juli 2015 aus dem Leistungsbezug abgemeldet haben.

Beginn, Ende und Dauer des Bewilligungszeitraums im Sinne eines Verteilzeitraums stehen nicht zur Disposition des LeistungsempfÃ¤ngers (vgl. BSG, Urteil 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R â BSGE 101, 291 ff. = SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 15 = juris, jeweils Rdnr. 28). Ein Leistungsberechtigter ist nicht befugt, durch nachtrÃ¤gliche BeschrÃ¤nkung eines einmal gestellten Antrags einseitig in die materiell-rechtliche Rechtslage einzugreifen, um Einkommen, das nach im Antrag bestimmten Leistungsbeginn zugeflossen ist, in VermÃ¶gen zu wandeln (vgl. BSG, Urteil vom 24. April 2015 â B 4 AS 22/14 R â SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 71 = juris, jeweils Rdnr. 23). Jedenfalls nach Erlass des Bescheides Ã¼ber einen konkreten Bewilligungszeitraum, wenn nicht sogar schon nach Antragstellung, kann der Verlauf des Zeitraumes nicht durch eine (Teil-)RÃ¼cknahme verÃ¤ndert werden, um eine fÃ¼r die Leistungsberechtigten gÃ¼nstigere Verteilung der Einnahmen zu erreichen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Januar 2021 â L 14 AS 1933/17 â ZFSH/SGB 2021, 273 ff. = juris Rdnr. 25 ff.). Ebenso wenig wie sich ein erwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter wÃ¤hrend eines laufenden Bewilligungszeitraums âabmeldenâ kann, um eine zugeflossene Erbschaft zu geschÃ¼tztem VermÃ¶gen (statt zu anrechenbarem Einkommen) werden zu lassen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. November 2010 â L 18 AS 1826/08 â FEVS 62, 523 ff. = juris Rdnr. 23), ist vorliegend eine âAbmeldungâ mÃ¶glich, um eine NichtberÃ¼cksichtigung der Einnahmen aus den Monaten Juli 2015 bis Oktober 2015 zu erreichen.

Aus der Regelung in Â§ 3 Abs. 1 Satz 3 Alg II-V, nach der, wenn eine ErwerbstÃ¤tigkeit nur fÃ¼r einen Teil des Bewilligungszeitraums ausgeÃ¼bt wird, das Einkommen nur fÃ¼r diesen Zeitraum zu berechnen ist, ergibt sich nichts anderes. Â§ 3 Abs. 1 Satz 3 Alg II-V ist nicht anwendbar auf FÃ¤lle, in denen die ErwerbstÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des ganzen Bewilligungszeitraums ausgeÃ¼bt wird, aber nur in einzelnen Monaten auch Einnahmen erzielt werden (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26. MÃ¤rz 2014 â L 2 AS 720/13 NZB â juris Rdnr. 28).

(2) Die KlÃ¤ger waren im Mai und Juni 2015 nicht hilfebedÃ¼rftig. Aufgrund fehlender Angaben ist davon auszugehen, dass die KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommens im Verteilzeitraum Mai bis Oktober 2015 bedarfsdeckendes Einkommen erzielt haben. Die SchÃ¤tzung des Beklagten dahin, dass bedarfsdeckendes Einkommen vorliegt, ist nicht zu beanstanden. Im Ãbrigen haben die KlÃ¤ger ihre HilfebedÃ¼rftigkeit zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen.

(2.1) ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die SchÃ¤tzung des Beklagten ist Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V (in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung). Danach kann, soweit

Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vorlÃ¤ufig entschieden wurde, das Einkommen im Bewilligungszeitraum fÃ¼r die abschlieÃ□ende Entscheidung geschÃ¤tzt werden, wenn das tatsÃ¤chliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums nachgewiesen wird.

Diese Voraussetzungen fÃ¼r eine SchÃ¤tzung des Einkommens liegen vor. Der Beklagte hatte fÃ¼r Mai 2015 bis Oktober 2015 vorlÃ¤ufig Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entschieden. Die KlÃ¤ger wiesen das maÃ□gebende Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (Oktober 2015) nach. Sie kamen den Aufforderungen des Beklagten vom 29. Juni 2015, 26. Januar 2016 und 7. April 2016 nicht nach und wiesen auch weder auf die AnhÃ¶rung zur beabsichtigten SchÃ¤tzung vom 2. Mai 2016 noch im Widerspruchsverfahren die Einnahmen und Ausgaben fÃ¼r den ursprÃ¼nglichen Bewilligungszeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015 nach. Das am 24. November 2015 beim Beklagten eingegangene EKS-Formular enthielt zum einen allein Angaben und Nachweise fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. Juni 2015 und nicht fÃ¼r den vollstÃ¤ndigen hier maÃ□geblichen Verteilzeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015. Zum anderen waren die Angaben nicht aufgeschlÃ¼sselt nach den zwei voneinander zu unterscheidenden selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤ger. Dies war jedoch aus den vom Sozialgericht benannten GrÃ¼nden erforderlich.

Damit war der Beklagte ermÃ¤chtigt, das Einkommen im Bewilligungszeitraum fÃ¼r die abschlieÃ□ende Entscheidung zu schÃ¤tzen (vgl. Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V). Diese SchÃ¤tzbefugnis ermÃ¶glicht keine, gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbare, Ermessensentscheidung (Â§ 39 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG) des Beklagten, sondern nur eine gebundene, gerichtlich uneingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbare Entscheidung (vgl. SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 21. Februar 2022 â□□ L 7 AS 245/18 â□□ juris Rdnr. 39 m. w. N.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Mai 2016 â□□ L 13 AS 5120/14 â□□ juris Rdnr. 37). Eine rechtmÃ¤Ã□ige SchÃ¤tzung setzt die Ermittlung und Benennung der SchÃ¤tzungsgrundlagen voraus, sie darf nicht â□□vÃ¶llig in der Luft hÃ¤ngenâ□□ (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2011 â□□ B 14 AS 151/10 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 54 = juris Rdnr. 23). Sie ist so exakt vorzunehmen, wie dies bei noch verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igem Verwaltungsaufwand mÃ¶glich ist, und nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie auf sorgfÃ¤ltig ermittelten Tatsachen grÃ¼ndet und nachvollziehbar ist, weil sie insbesondere nicht gegen Denkgesetze und ErfahrungssÃ¤tze verstÃ¶Ã□t. Dementsprechend sind bei fehlender Mitwirkung im Sinne des Â§ 3 Abs. 6 Alg II-V von Amts wegen Ermittlungen zu den Grundlagen einer SchÃ¤tzung anzustellen und die dazu maÃ□gebenden Ã□berlegungen im Bescheid Ã¼ber die abschlieÃ□ende Bewilligung im Einzelnen wiederzugeben (vgl. BSG, Urteil vom 12. September 2018 â□□ B 4 AS 39/17 R â□□ BSGE 126, 294 ff. = SozR 4-4200 Â§ 41a Nr. 1 = juris, jeweils Rdnr. 42). FÃ¼r die gerichtliche Ã□berprÃ¼fung der SchÃ¤tzung ist auf die VerhÃ¤ltnisse zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids abzustellen (vgl. SÃ¤chs. LSG, a. a. O, m. w. N.). Der Leistungsberechtigte ist vorher anzuhÃ¶ren (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Mai 2016, a. a. O.).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist die SchÃ¤tzung des Beklagten im Ablehnungsbescheid vom 17. Januar 2017 nicht zu beanstanden. ZunÃ¤chst hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 2. Mai 2016 zu der beabsichtigten SchÃ¤tzung an und teilte mit, dass er schÃ¤tzen werde, dass die Einnahmen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Zeitraum Mai bis Oktober 2015 zur Deckung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft ausgereicht habe. Zwar beschrÃ¤nkte sich die BegrÃ¼ndung der SchÃ¤tzung in dem Bescheid vom 17. Januar 2017 und im Widerspruchsbescheid vom 8. August 2017 darauf, dass aufgrund der fehlenden Mitwirkung der KlÃ¤ger von bedarfsdeckendem Einkommen auszugehen sei. Dies ist bei dem vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht zu beanstanden. Der Beklagte durfte das Einkommen nÃ¤mlich als bedarfsdeckend schÃ¤tzen. Diese hatten sich schlieÃlich wegen verbesserter Auftragslage aus dem Leistungsbezug abgemeldet und damit signalisiert, dass bedarfsdeckendes Einkommen vorlag. Der Beklagte hatte den KlÃ¤gern mehrfach mitgeteilt, dass es auf das Einkommen des vollstÃ¤ndigen vorlÃ¤ufigen Bewilligungszeitraumes ankomme und dieses auf alle Monate dieses Zeitraums verteilt werde, und dass er bei fehlender Mitwirkung von bedarfsdeckendem Einkommen ausgehen werde. Wenn dann die KlÃ¤ger trotz entsprechender zutreffender AufklÃ¤rung Ã¼ber die Rechtslage keine Angaben fÃ¼r den vollstÃ¤ndigen Bewilligungszeitraum machen, ist der Schluss gerechtfertigt, dass bei Verteilung der Einnahmen des gesamten ursprÃ¼nglichen Bewilligungszeitraums auch in den Monaten Mai und Juni 2015 bedarfsdeckendes Einkommen vorhanden war. Weitere ErmittlungsansÃ¤tze des Beklagten, sich eine bessere SchÃ¤tzgrundlage zu verschaffen, sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund, dass sich die KlÃ¤ger zum 1. Juli 2015 aus dem Leistungsbezug wegen verbesserter Auftragslage abgemeldet hatten, war es dem Beklagten auch nicht mÃ¶glich, aus den Ein- und Ausgaben aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in den Monaten Mai und Juni 2015 und gegebenenfalls noch weiter zurÃ¼ckliegender Monate SchlÃ¼sse auf die Ein- und Ausgaben ab 1. Juli 2015 zu ziehen. Weitere AnsÃ¤tze zur Ermittlung des Einkommens im Verteilzeitraum sind bei fehlenden Angaben zu Tatsachen, die ausschlieÃlich in der SphÃ¤re der KlÃ¤ger liegen, nicht ersichtlich.

(2.2) Der Ablehnungsbescheid erweist sich darÃ¼ber hinaus auch unabhÃ¤ngig von der RechtmÃ¤Ãigkeit der SchÃ¤tzung des Beklagten als rechtmÃ¤Ãig. Denn die KlÃ¤ger haben zu ihrem Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit unvollstÃ¤ndige ErklÃ¤rungen abgegeben und ihre Angaben trotz entsprechender Aufforderungen des Beklagten und des Sozialgerichtes auch nicht vervollstÃ¤ndigt. Weiterer diesbezÃ¼glicher Vortrag im Berufungsverfahren ist nicht erfolgt. Damit ist eine HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger nicht feststellbar.

Wenn die KlÃ¤ger â obgleich es sich insoweit ausschlieÃlich um in ihrer SphÃ¤re liegende Tatsachen handelt, die das Gericht nicht kennt und auch nicht kennen muss â diesbezÃ¼glich keine klarstellenden Angaben machen und keine Nachweise erbringen, geht die Nichtfeststellbarkeit der eine HilfebedÃ¼rftigkeit begrÃ¼ndenden Tatsachen zu ihren Lasten (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. April 2021 â L 18 AS 743/20 ZVW â juris Rdnr. 21 f.; SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 21. Februar 2022, a. a. O., Rdnr. 42). Wenn EinkommensverhÃ¤ltnisse im streitbefangenen Zeitraum nach AusschÃ¶pfung

sÃ¤mtlicher verfÃ¼gbarer Erkenntnisquellen nicht aufgeklÃ¤rt werden kÃ¶nnen, darf eine Beweislastentscheidung getroffen und kann eine Person, die ihre HilfebedÃ¼rftigkeit geltend macht, so behandelt werden, als ob ihre HilfebedÃ¼rftigkeit durchgehend nicht vorgelegen hÃ¤tte (vgl. hierzu z. . BSG, Urteil vom 15. Juni 2016 â□□ B 4 AS 41/15 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 9 Nr. 14 = juris, jeweils Rdnr. 29 ff.; zur objektiven Beweislast im sozialgerichtlichen Verfahren: BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 â□□ B 14 AS 51/18 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 37 Nr. 9 = juris, jeweils Rdnr. 35; vgl. auch SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 11. November 2021 â□□ L 3 AL 186/16 â□□ juris Rdnr. 78, m. w. N.).

3. Die vom Beklagten fÃ¼r Mai bis Juni 2015 gegen die KlÃ¤ger geltend gemachten Erstattungsforderungen durch jeweils gesonderten Bescheid vom 17. Januar 2017 sind ebenfalls rechtmÃ¤Ã□ig. GemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 2 SGB III sind, soweit mit der abschlieÃ□enden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer HÃ¶he zuerkannt wird, auf Grund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten. Die ErstattungsverfÃ¼gung ist gemÃ¤Ã□ Â§ 33 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) hinreichend bestimmt. Sie wurde fÃ¼r beide KlÃ¤ger jeweils gesondert und fÃ¼r die einzelnen Monate berechnet. Aufgrund des vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheides vom 19. Mai 2015 sind fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juni 2015 insgesamt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung sowie Zuschuss zu den BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung) an den KlÃ¤ger zu 1 ein Betrag in HÃ¶he von 1.401,82 EUR und an die KlÃ¤gerin zu 2 ein Betrag in HÃ¶he von 1.398,04 EUR erbracht worden. Da den KlÃ¤gern mit der abschlieÃ□enden Entscheidung fÃ¼r Mai bis Juni 2015 kein Leistungsanspruch zuerkannt wurde, haben die KlÃ¤ger dem Beklagten diese vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen zu erstatten.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 24.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024